

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **24**

Ausgabetag **01.06.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
175	23.05.18	a) Veröffentlichung für die Bezirksregierung Arnsberg hier: Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445 - Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	385 – 386
176	23.05.18	b) Veröffentlichung für die Bezirksregierung Arnsberg hier: Aufhebung und Neuerlass der Geltungsdauer der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksbenutzung der dem Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445 unterliegenden Grundstücke	387 – 390
STADT TELGTE			
177	29.05.18	Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2016 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW	391
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
178	25.05.18	Aufnahme eines Aufgebotes	392

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

179	29.05.18	a) Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG); Feststellung der UVP-Pflicht hier: Öffentliche Bekanntmachung	393
180	18.05.18	b) Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit	394 – 397
181	24.05.18	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	398 – 400

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Soest, 23.05.2018
Stiftstraße 53
Telefon: 02931/82-0
Durchwahl: 02931/82-5146

Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445

Az.: 6 18 11

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A 445 ist mit Beschluss vom 27.02.2018 eingeleitet worden. Mit dem Beschluss ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A 445 entstanden.

Damit die Teilnehmergeinschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, muss ein Vorstand gewählt werden.

Der Termin findet statt am

**Montag, den 09. Juli 2018 um 19.00 Uhr
in der Stadthalle von Werl
Grafenstraße 27
59457 Werl**

Zu diesem Termin werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A 445 geladen.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

Wenn ein Teilnehmer am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert ist, hat dieser die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Gemeinschaftliche Eigentümer wie zum Beispiel Erben- und Eigentümergemeinschaften sollten sich am Wahltermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Für die Bevollmächtigung ist eine formgültige Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift (z. B. von der Gemeindeverwaltung) erforderlich, die der Bezirksregierung bis zum Termin der Vorstandswahl vorgelegt werden muss. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden oder aus dem Internet unter www.bra.nrw.de/3740458 heruntergeladen werden. Die Bezirksregierung wird vor dem Termin die Wahlberechtigung prüfen. Für die Teilnahme an der Wahl ist daher die Vorlage des Personalausweises erforderlich.

Jeder Teilnehmer hat nur **eine** Stimme. Dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, auch dann, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit **einer** Stimme. Der Bevollmächtigte ist nur dann stimmberechtigt, wenn von allen Miteigentümern die Vollmacht erteilt wurde.

Die in dem Wahltermin anwesenden Teilnehmer und Bevollmächtigten wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand für das Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A 445.

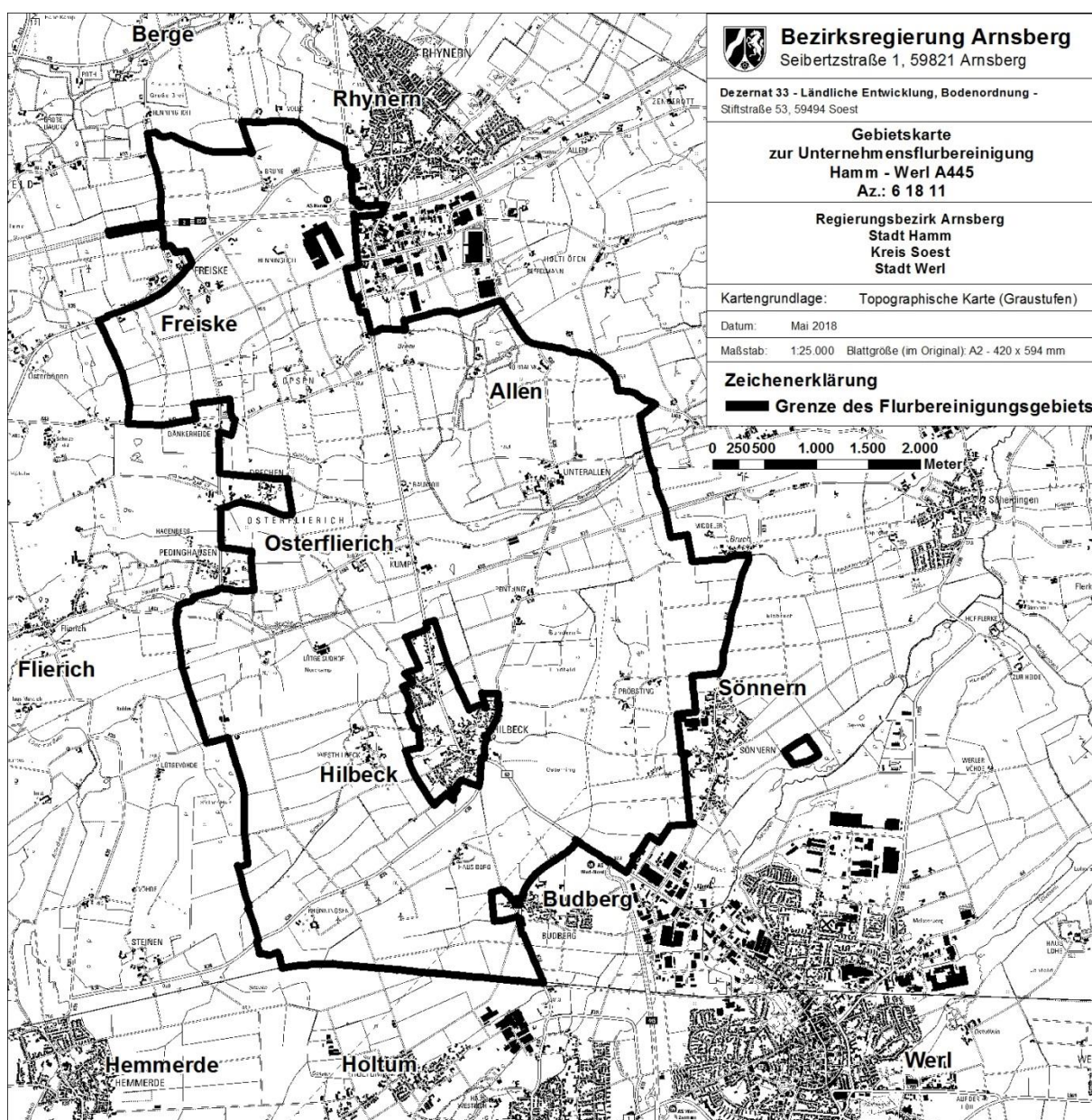
Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Anschließend findet die erste Vorstandssitzung statt, in der der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gewählt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Ladung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Gemeinden.

Im Auftrag

Gez. Barden



Geobasisdaten © Land NRW (2018) - Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Soest, 23.05.2018

**Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445
Az.: 6 18 11**

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I. Aufhebung und Neuerlass der Geltungsdauer der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksbenutzung der dem Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445 unterliegenden Grundstücke

Die unter Nr. 4 des Flurbereinigungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A445 vom 27.02.2018 erlassene Geltungsdauer der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre), mithin „von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses **bis zu seiner Unanfechtbarkeit**“ wird gem. § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und hierfür die Geltungsdauer „von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses **bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes**“ gem. § 34 und 85 Nr. 5 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die nunmehr angeordnete Veränderungssperre bezieht sich weiterhin auf die nachfolgend aufgeführten im Flurbereinigungsbeschluss unter den Nrn. 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen, die unberührt von der nunmehr angeordneten Geltungsdauer der Veränderungssperre Anwendung finden und unter Erlaubnisvorbehalt der Flurbereinigungsbehörde stehen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt wer-

den, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Unberührt von der nunmehr angeordneten Geltungsdauer der Veränderungssperre bleibt auch der in diesem Zusammenhang unter Nr. II.1 des Flurbereinigungsbeschlusses vom 27.02.2018 aufgeführte Hinweis auf die Ordnungswidrigkeiten bei Nichtbeachtung der Veränderungssperre.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 erfolgte auch die Anordnung der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung (Veränderungssperre), welche unabhängig vom Flurbereinigungsbeschluss einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt. Die Veränderungssperre ist gesetzlich unter § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG insofern geregelt, als dass sie von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses **bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes** gilt. Zweck der Veränderungssperre ist es u. a., dass ein ungehinderter Verfahrensablauf sichergestellt ist und die Flurbereinigungsbehörde in der Gestaltung der Abfindung der Beteiligten nicht behindert wird. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Veränderungssperre bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Geltung hat, da der Flurbereinigungsplan die Abfindung der Beteiligten nachweist. Fälschlicherweise ist unter Nr. 4 des Flurbereinigungsbeschlusses die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht gesetzeskonform angegeben worden und war somit aufzuheben und dem Gesetz entsprechend neu zu erlassen.

Der Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 vom 27.02.2018 als Verwaltungsakt selbst mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens bleibt von der Korrektur der Geltungsdauer der Veränderungssperre unberührt.

2. Formelle Voraussetzungen

Für die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde gem. § 48 VwVfG NRW i.V.m. § 3 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AusfG FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig.

3. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden, sofern dieser rechtswidrig ist.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 unter Nr. 4 des Beschlusses angeordnete Geltungsdauer der Veränderungssperre entspricht nicht der gesetzlichen Vorschrift des § 34 Abs. 1 FlurbG und ist somit rechtswidrig. Vorgeschrieben ist eine Geltungsdauer von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes. Eine kürze Geltungsdauer, wie fälschlicherweise von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet, würde der gesetzlichen Bestimmung entgegenstehen und nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlich festgelegten Geltungsdauer der Veränderungssperre entsprechen.

Die Rücknahme der Geltungsdauer der Veränderungssperre steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Da § 34 Abs. 1 FlurbG bzgl. der Geltungsdauer der Veränderungssperre keinen Spielraum zulässt, war die angeordnete Geltungsdauer zu berichtigen. Dies dient dem Zweck der Fehlerkorrektur, mithin der Beseitigen eines rechtswidrigen Zustandes.

Die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre sind geeignet, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Sie sind auch erforderlich. Ein milderer Mittel zur Fehlerkorrektur ist nicht ersichtlich, da, wie o. a., § 34 Abs. 1 FlurbG keinen Spielraum zulässt.

Darüber hinaus sind die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre auch angemessen. Nach Abwägung des Interesses der Beteiligten und des öffentlichen Interesses wiegt der durch die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre hervorgerufene Nachteil nicht schwerer als der in der Zweckerreichung liegende Vorteil. Sie liegen sogar im privaten Interesse der Beteiligten. Denn Zweck der Veränderungssperre ist es, die planerische Gestaltungsfreiheit der Flurbereinigungsbehörde zu sichern und somit bei der Gestaltung der wertgleichen Landabfindung der Teilnehmer, der eine noch durchzuführende Wertermittlung vorausgeht, nicht behindert wird. Somit können zeitliche Verzögerungen des Verfahrensablaufes vermieden und der Teilnehmergeinschaft und den Beteiligten nicht erforderliche Aufwendungen erspart werden.

Mögliche Vertrauenstatbestände im Sinne von § 48 VwVfG NRW liegen nicht vor, da durch die mit dem Flurbereinigungsbeschluss angeordnete verkürzte Veränderungssperre weder ein Recht noch ein rechtlich erheblicher Vorteil begründet oder bestätigt wurde, auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Flurbereinigungsbeschluss, mit dem die Veränderungssperre verbunden worden war, insgesamt noch keine Bestandskraft erlangt hat.

Darüber hinaus besteht weder ein Anspruch auf eine nicht dem FlurbG entsprechende Geltungsdauer der Veränderungssperre noch ein Anspruch auf Ersatz vergeblichen Aufwands in Erwartung einer verkürzten Veränderungssperre.

Somit liegen keine schutzwürdigen Interessen der Beteiligten vor.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Rücknahme und der neuen Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist somit gewahrt. Damit sind die Grenzen des Ermessens eingehalten worden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Dieser Beschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/3740394

Im Auftrag

(LS)

Gez. Barden

Bekanntmachung vom 29.05.2018

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2016 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 148.873.202,29 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.629.318,38 Euro bestätigt.

Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 19.04.2018 wurde gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 26.04.2018 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2016 liegt gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses

während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Bassfeld 4 - 6, Zimmer 217, 48291 Telgte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Telgte, den 29.05.2018

Der Bürgermeister

Gez. Wolfgang Pieper

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr.351263884 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 25.08.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
Feststellung der UVP - Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 19 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG.

Der unter 1 genannte Vorhabenträger haben die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben weist nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, auf.

Betroffene Vorhaben:

**1. Aufhebung der Gewässereigenschaft des namenlosen Gewässers Nr. 303d,
Antragsteller: Stadt Oelde**

Die Stadt Oelde führt derzeit eine Bauleitplanung zur Erschließung des Baugebietes Benningloh durch. Das geplante Baugebiet liegt im nordwestlichen Stadtrandbereich. Innerhalb des Baugebietes verläuft das namenlose Gewässer Nr. 303d mit Vorflut zum Maibach. Das Gewässer weist eine Länge von 530 m auf und durchfließt eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Das natürliche Einzugsgebiet des Gewässers entfällt aufgrund der Überplanung durch das Baugebiet.

<p>Im Auftrag</p> <p>Hackelbusch Kreisbaudirektor</p>	<p>Kreis Warendorf den 29.05.2018 Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf</p>
--	---

**Allgemeinverfügung
zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen
aus Bau- und Handwerkstätigkeit**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) können nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe in Nordrhein-Westfalen anfallen und anschließend auch in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf Erlass IV-3-111.20.2 vom 26.03.2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestaltung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

Für die Entsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z.B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV).

Der Dienstleister bzw. in Ausnahmefällen dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem

2.1 Mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).

2.2 Ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt:

Monofraktion (wie HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (EPS und XPS) wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)	17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe (Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)	17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

* bedeutet gefährlicher Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen sind, nicht dem Abfallschlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahmescheinen. Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von 2 Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der Anfallstelle / Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer „ES0000000“, im Befördererfeld die Daten des Anlieferers / Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld „Frei für Vermerke“ der Zusatz „Selbstanlieferung“ einzutragen.

2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 ff. und § 13

NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).

- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

Sowohl im Falle von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie des Übernahmescheins zu bescheinigen.

Eine Ausfertigung des zu führenden Übernahmescheins ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

2.3 Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben. Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.

2.4 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen

sind gemäß § 4 Abs. 1 POP- Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderernummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht. Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch direkte Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Die vorstehende Allgemeinverfügung entspricht der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 22.02.2018 zur Verfügung gestellten Musterverfügung.

Warendorf: 18.05.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

Im Auftrag
Hackelbusch
Kreisoberbaurat

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Dieses ist einsehbar unter <https://www.kreis-warendorf.de/aktuelles/amtsblatt>

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mihai Hermenean

letzte bekannte Anschrift: **Kaiser-Wilhelm-Str. 1, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **23.05.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/41/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.05.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Antalne Milak, zuletzt wohnhaft in Donaustraße 22 93309 Kelheim mit Schreiben vom 24.04.2018, Aktenzeichen 3913/449027 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Antal Milak, zuletzt wohnhaft in Donaustraße 22 93309 Kelheim mit Schreiben vom 24.04.2018, Aktenzeichen 3913/449027 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat